

# Satzung

des

## **Fördervereins der Niels-Stensen-Schule** (Katholische Bekenntnisschule Lippstadt-Bad Waldliesborn)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Niels-Stensen-Schule Lippstadt-Bad Waldliesborn“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Niels-Stensen-Schule Lippstadt-Bad Waldliesborn.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Gewährung von Beihilfen sowie Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht,
  - b) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit,
  - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - d) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.
- (3) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, daß der Verein Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, im Sinne dieser Satzung zuwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Kündigung**

- (1) Mitglied des Vereins können werden: Die Eltern der Schüler und Schülerinnen, Freunde und Förderer der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages für das jeweilige Schuljahr.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und wird dann zum Schuljahresende unwirksam.

### **§ 4 Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied das Vereinswohl schädigt.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Für den Ausschluß durch den Vorstand ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.
- (5) Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag je Schuljahr. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Schuljahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann Spenden auch von Nichtmitgliedern für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins annehmen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, falls ihre Beschlußunfähigkeit nicht explizit festgestellt wird.

Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem (der) Vorsitzenden,
  2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem (der) Kassierer(in),
  4. dem (der) Schriftführer(in) sowie
  5. dem (der) Beisitzer(in).

(2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden: Der (die) Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter(in). Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Fördervereins sind diese beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt; sie vertreten den Förderverein im Innen- wie im Außenverhältnis.

### § 9 Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlußfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) An den Vorstandssitzungen dürfen mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) der (die) Schulleiter(in),
- b) sein(e) ständige(r) Vertreter(in),
- c) der (die) Vorsitzende der Schulpflegschaft,
- d) der (die) stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Eltern und der Lehrer hinzuziehen.

### § 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen.

(2) Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 11 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für ein Schuljahr gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluß oder Tod.

(4) Ferner können Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

(5) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe

ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und für Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eine Beschlußfassung ist nur dann möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann die Auflösung des Vereins frühestens vier Wochen später in einer erneuten Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Satzungszweckes ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Lippstadt, mit Zweckbestimmung für den Schulhaushalt der Niels-Stensen-Schule, zu übertragen.

(3) Soll das Vereinsvermögen nicht für den ursprünglichen Vereinszweck verwendet werden, so darf es nur für andere, durch die Finanzverwaltung als besonders förderungswürdig anerkannte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder haben bei Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluß keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen entsprechend den Bestimmungen im § 9 Abs. 2 vorzunehmen.

(3) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 17. Januar 1997 in Kraft.

Lippstadt-Bad Waldliesborn, den  
10. Oktober 1996